bei der deutschen GmbH unterschiedlich hohe Anteile nach den Köpfen der Gesellschafter ausgegeben werden müssen, halten nach allen anderen Rechtssystemen in der EG die GmbH-Gesellschafter die Anteile nach einem ähnlichen Schlüssel wie bei den Aktien. Dort ist das Kapital also in eine größere Anzahl von Anteilen mit gleich großem Nennwert zerlegt, von denen die Gesellschafter eine unterschiedlich große Anzahl halten können.
Dementsprechend wird in den europäischen Nachbarländern je eine Stimme pro Anteil gewährt, bei der deutschen GmbH je eine Stimme pro DM 100. Die Sonderregelungen im englischen und belgischen Recht beziehen sich nicht nur auf die Aktiengesellschaften, sondern auch auf die GmbHs.

Die Gewinnverteilung richtet sich bei den Kapitalgesellschaften nach den Quoten am Grundkapital. Vor der Ausschüttung des verteilungsfähigen Gewinns ist in mehreren Ländern zu beachten, daß zunächst ein Anteil von 5 % - 10 % des Jahresgewinns in eine gesetzliche Rücklage einzustellen ist. Diese beträgt z.B. in Belgien und Luxemburg 10 % des Grundkapitals, in Dänemark 25 % und in Griechenland 33 %.
Sofern ausgeschüttete Gewinne der ausländischen Tochtergesellschaft in das Heimatland transferiert werden sollen, sind zusätzlich Deviseneinschränkungen (z.B. zur Zeit noch in Griechenland) und Einzelprobleme der Doppelbesteuerung zu beachten.

Besonderheiten der Unternehmensleitung

Die oberste Willensbildung in den Kapitalgesellschaften findet unter den Gesellschaftern statt, die ihre Beschlüsse in der Hauptversammlung (AG) bzw. Gesellschafterversammlung (GmbH) treffen. Bei der Struktur der Durchführungsorgane muß zwischen dem aus dem deutschen Recht stammenden zweistufigen Modell mit Vorstand und Aufsichtsrat und dem ansonsten üblichen einstufigen Modell (B, GB, E, teilweise F) mit einem Verwaltungsrat unterschieden werden.
Der Aufsichtsrat setzt die Geschäftsführung ein und überwacht deren Tätigkeiten. Er muß bei der AG zwingend gebildet werden, bei der GmbH freiwillig.
Die laufenden Aufgaben der Gesellschaft und die Vertretung nach außen nimmt die Geschäftsführung wahr, also der Vorstand bei der AG und der oder die Geschäftsführer bei der GmbH. Sofern mehrere Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer vorhanden sind, ist für diese nach deutschem Recht nur eine gemeinsame Vertretungsbefugnis vorgesehen. Sie kann jedoch in Einzelvertretungsmacht durch Satzung geändert werden.
Der Verwaltungsrat im einstufigen Modell übernimmt die Überwachung, aber auch die laufende Geschäftsführung der Aktiengesellschaft. Für die täglichen Aufgaben wird üblicherweise eine einzelne Leitungsperson beauftragt (z.B. in F président directeur général, P.D.G., in GB managing director). Während der Verwaltungsrat typischerweise nur über Gesamtvertretungsmacht verfügt, hat er diesen Personen häufig Alleinvertretungsrecht übertragen.Dem Verwaltungsrat muß in der Regel noch ein Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferausschuß durch die Hauptversammlung beigestellt werden.
Die tägliche Führung der GmbH in anderen europäischen Staaten liegt wie im deutschen Recht bei einem oder mehreren Geschäftsführern, die anders als im deutschen Recht über Alleinvertretungsmacht verfügen.

Gegensätzliche Auffassung zur Mitbestimmung

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Unternehmensleitung ist im deutschen System am ausgeprägtesten; in einigen EG-Staaten fehlt diese völlig. Insofern sieht der Entwurf zur Europäischen Aktiengesellschaft (S.E.) mehrere Modelle zur Wahl vor.

Nr. 11 15. November 1989

CASTOR COMPACT erscheint als kostenlose Ergänzung des CASTOR LETTER - Wirtschaftsinformationen für die Unternehmensführung im europäischen Markt
Redaktion (verantw.): Klaus J. Soyka, RA Ulrich Herfurth

CASTOR Wirtschaftsdienst GmbH, Luisenstr. 10/11,
3000 Hannover, Tel. 0511 - 32 75 32, Fax 0511 - 32 05 55

CASTOR
COMPACT

Europäische Kapitalgesellschaften

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Die aus dem deutschen Recht bekannten Formen von Personalgesellschaften wie offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft sind auch in jedem der nationalen Rechte der EG-Mitgliedstaaten vorgesehen. Anders als in der Bundesrepublik werden jedoch Kapitalgesellschaften, also Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft, verhältnismäßig stärker bevorzugt. Insbesondere in Frankreich, Italien und Spanien sind die dortigen Aktiengesellschaften (S.A., S.p.A.) wegen der lange Zeit vergleichsweise unkomplizierten Handhabung beliebt. Dabei hat wiederum die kleine und oft auch für Familiengesellschaften eingesetzte S.A. eine längere Tradition, als die häufig erst in jüngster Zeit hinzukommende Gesellschaftsform der GmbH. Beispielsweise wurden die belgische B.V. erst 1971 und die dänische A.p.s. erst 1974 eingeführt. Schließlich gibt es im nglischen Recht nur eine einheitliche Form der Kapitalgesellschaft, die company. Sie kann sowohl als private limited company (Ltd.) als auch als public limited company (Plc) geführt werden.
Als ausländisches Tochterunternehmen ist eine Kapitalgesellschaft bereits wegen der Haftungsbeschränkung und wegen des leichteren Umgangs mit den Anteilen vorzuziehen.

Haftungsrisiken bei Ein-Mann-Gesellschaften

Während in der Bundesrepublik zur Gründung einer Aktiengesellschaft fünf Gesellschafter notwendig sind, liegt die Zahl in den meisten anderen EG-Staaten bei zwei oder drei Personen. Die GmbH kann dagegen ganz allgemein bereits mit zwei Personen geschaffen werden; nur in der Bundesrepublik ist eine Ein-Personen-Gründung vorgesehen.

Hinsichtlich der Möglichkeiten von Ein-Personen-Gesellschaften zeigt im übrigen das deutsche Recht die liberalste Auffassung, da sowohl GmbH als auch AG jedenfalls nach der Gründung auf einen Alleingesellschafter zurückfallen können. Eine vergleichbare Reduzierung der Gesellschafterzahl zwingt in Frankreich und Belgien spätestens nach einem Jahr zur Umwandlung in eine Ein-Personen-GmbH (Entreprise Unipersonel à Résponsabilité Limitée, EURL) anstelle der Aktiengesellschaft (S.A.) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL). Erfolgt diese Umwandlung nicht, haftet der Alleingesellschafter persönlich für die Verbindlichkeiten seiner Kapitalgesellschaft. In Großbritannien ist das Modell einer Ein-Personen-Company nicht vorgesehen; falls die Gesellschafterzahl auf eine Person fällt, muß sie spätestens nach sechs Monaten wieder auf mindestens zwei Personen erhöht werden. Andernfalls trifft auch hier den Alleingesellschafter die Durchgriffshaftung. In Italien besteht überhaupt keine Karenzzeit; von Anfang an haftet der alleinige Gesellschafter im Falle des Konkurses für alle Verbindlichkeiten, die seine Aktiengesellschaft (S.p.A.) oder GmbH (S.r.L.) während seiner Alleingesellschafterstellung eingegangen ist. Umgehungskonstruktionen mit Strohmannbeteiligungen werden dabei in der Regel nicht anerkannt.

Da in manchen anderen Mitgliedstaaten Ein-Personen-Kapitalgesellschaften noch

immer zur Auflösung gezwungen sind, beabsichtigt die EG, nunmehr ein einheitliches Konzept vorzulegen. Der Entwurf einer neuen Richtlinie zum Gesellschaftsrecht sieht vor, daß Ein-Personen-Gesellschaften generell zulässig sind. Ein Haftungsdurchgriff ist nur für solche Fälle vorgesehen, in denen der Alleingesellschafter seinerseits eine Kapitalgesellschaft ist; unzulässig sind auch Kettenkonstruktionen mehrerer Ein-Personen-Gesellschaften.

Unterschiedliche Entstehungszeitpunkte

Bei der Gründung von Kapitalgesellschaften muß zwischen zwei wichtigen Abschnitten unterschieden werden. Mit dem Gesellschaftsvertrag zwischen den Mitgliedern über die Gründung einer GmbH oder AG und der Vereinbarung einer Satzung wird die Gesellschaft von den beteiligten Gründern errichtet. Sie entsteht jedoch als juristische Person mit eigenen Rechten und Pflichten in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt und wenn bestimmte weitere Voraussetzungen hinzugetreten sind. Während der Abschluß des Gründungsvertrags und die Vereinbarung der Satzung in den meisten Mitgliedstaaten Schriftform und materielle Beurkundung erfordern, ist die Mitwirkung eines Notars in Frankreich, Großbritannien und Dänemark nicht notwendig.

Da vor der Entstehung der GmbH oder AG die Gründungsgesellschafter und nicht die Gesellschaft haften, ist der jeweilige Entstehungszeitpunkt von erheblicher Bedeutung. In den meisten Mitgliedstaaten entsteht die Gesellschaft durch einen öffentlichen Akt oder hoheitliche Mitwirkung, dem zunächst eine formale Prüfung vorausgeht. Dieser Akt besteht in Deutschland, Frankreich und Italien in der Registereintragung. In den Niederlanden und Großbritannien wird eine ausdrückliche Genehmigung erteilt, wobei die nachfolgende Registereintragung nur noch formellen Charakter hat. Abweichend davon entsteht die belgische Kapitalgesellschaft bereits sehr früh mit dem notariellen Abschluß des Gesellschaftsvertrages; sehr spät entsteht die griechische Gesellschaft mit der Veröffentlichung im Regierungsanzeiger. In den anderen Ländern gehört die Veröffentlichung lediglich zu den Folgepflichten der Gründung.

Verschiedene Kapitalanforderungen

Das satzungsmäßige Kapital einer AG oder GmbH bezeichnet das Mindestvermögen, das die jeweilige Gesellschaft aufweisen muß; das tatsächliche Vermögen kann wesentlich höher sein. Für das satzungsmäßige Kapital gelten wiederum Mindestanforderungen, die für die GmbH bei DM 50.000 und bei der AG bei DM 100.000 liegen. Bei der niederländischen N.V. und B.V. und der englischen company wird von dem Grundkapital, das von den Gesellschaftern gezeichnet wurde, das Gesellschaftskapital unterschieden. Der letztere Wert gibt an, bis zu welcher Höhe Anteile insgesamt gezeichnet werden dürfen, ist also etwa mit dem genehmigten Kapital im deutschen Aktienrecht zu vergleichen. Außerdem ist davon das eingezahlte Kapital nochmals zu unterscheiden, also die geleisteten Einlagen. Die Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals unterscheidet sich teilweise erheblich. Bei den Aktiengesellschaften reicht es von zur Zeit umgerechnet ca. DM 60.000 bei der griechischen A.E. und belgischen S.A. bis zu DM 280.000 bei der italienischen S.p.A. Bei der GmbH liegen die Beträge zwischen DM 2.000 für die griechische E.P.E. und DM 50.000 für die deutsche GmbH. Als Besonderheit darf die englische Ltd. betrachtet werden, die praktisch kein Mindestkapital vorschreibt.
Dieses Mindestkapital ist in den meisten EG-Staaten bei der Gründung nicht in vollem Umfang einzuzahlen. Häufig wird nur die Einlage von 25 % gefordert, verschiedentlich jedoch daran gebunden, daß die Mindesteinlage nicht unter den Betrag des gesetzlichen Mindestkapitals sinkt. Dies gilt bei den Aktiengesellschaften z.B. für die belgische S.A., die niederländische N.V., die dänische A/S und die griechische A.E. Ähnliches gilt für die GmbH. Für die Einforderung der ausstehenden Einlagen gilt in der Regel keine bestimmte Frist, Ausnahmen bestehen jedoch beispielsweise für die französische S.A. (5 Jahre) oder die dänische A/S (12 Monate). Der Transfer des notwendigen Kapitals zur Gründung einer Tochtergesellschaft im Ausland stößt in einigen Mitgliedstaaten derzeit noch auf bürokratische Hindernisse. So muß das Kapital in Italien zunächst durch Bankbescheinigung nachgewiesen werden. Im Zuge des Binnenmarktprogramms wird jedoch die stufenweise Einführung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs auch derartige Hindernisse in wenigen Jahren beseitigen.

CASTOR COMPACT

Grenzen der Anteilsübertragung

Die Anteile an den Aktiengesellschaften werden in den meisten Mitgliedstaaten ähnlich behandelt. Es können Inhaber- und Namensaktien ausgegeben werden, in Italien Inhaberaktien jedoch nur als rentenpapierähnliche Sparaktien. Sofern die Anteile jedoch noch nicht voll eingezahlt sind, lassen alle Staaten nur die Ausgabe von Namensaktien zu. Denn bis zur vollständigen Einzahlung der Einlagen haftet auch nach einer Veräußerung der Aktien neben dem Erwerber noch der Veräußerer. Lediglich in Luxemburg ist er davon befreit, die Restzahlung vorzunehmen.

Die Übertragung von Namensaktien wird durch die Übergabe der Aktienurkunde und eine schriftliche Übertragungserklärung der Parteien auf dem Papier, das Indossament, vorgenommen. In Griechenland muß dieses Indossament zusätzlich durch einen Börsenmakler beglaubigt sein, in Spanien durch einen Börsenmakler oder einen Notar. Die Rechte und Pflichten aus der Namensaktie können jedoch erst ausgeübt werden, wenn der neue Aktionär auch im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist. Inhaberaktien werden dagegen formlos durch Übergabe übertragen oder durch entsprechende Abtretungen des Besitzrechts. Lediglich in Spanien ist auch hier die Mitwirkung eines Notars erforderlich.
Die Übertragbarkeit der Namensaktien nicht aber der Inhaberaktien kann durch Satzung eingeschränkt werden, etwa durch das Erfordernis der Zustimmung durch den Vorstand oder Aufsichtsrat. Anders als bei der AG gibt es für die Beteiligung an der GmbH nach deutschem Recht keine Anteilszertifikate wie die Aktie. Das gleiche gilt auch für Frankreich, Belgien und Italien. Andererseits werden in Luxemburg, Dänemark, den Niederlanden, Großbritannien und Spanien Wertpapiere ausgegeben.

Bei der Übertragung von GmbH-Anteilen gehen die nationalen Rechtssysteme teilweise auch von entgegengesetzten Ansätzen aus. Bei der deutschen GmbH ist die Übertragung grundsätzlich frei, kann jedoch durch Satzung eingeschränkt werden. Dagegen fordert in Frankreich, Belgien und Luxemburg das Gesetz die Zustimmung der verbleibenden Gesellschafter. Daneben gelten noch weitere Regeln, etwa in Großbritannien und Spanien ein gesetzliches Vorkaufsrecht für die Restgesellschafter.
Während die Übertragung der GmbH-Anteile in Deutschland nur notariell erfolgen kann, reicht in den Niederlanden die private Schriftform aus. In Luxemburg fordert der Wertpapiercharakter ein Indossament, in Großbritannien und Spanien müssen die neuen Gesellschafter zunächst in das Handelsregister eingetragen werden.

Stimmrecht und Gewinnverteilung

Das Stimmrecht in der Aktiengesellschaft richtet sich prinzipiell nach der Anzahl der jeweils gehaltenen Aktien. Nach deutschem Recht kann das Stimmrecht von Vorzugsaktien mit Anspruch auf Vorabzahlungen oder höhere Dividenden eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. In Frankreich und Spanien besteht nur die Möglichkeit, die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung zu beschränken, etwa durch eine Mindest- oder Höchstzahl von Aktien. In Luxemburg können neben Aktien auch stimmrechtslose Gesellschaftsanteile ausgegeben werden. Mehrere Stimmrechte pro Aktie sind zwar in Großbritannien zulässig, nicht dagegen in Deutschland und Italien, in Frankreich nur unter besonderen Voraussetzungen. Für ausländische Anteilseigner ist oft die belgische Vorschrift überraschend, nach der kein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft über mehr als 20 % der Stimmrechte aller ausgegebenen Anteilspapiere und 40 % der Stimmrechte der bei der Abstimmung vertretenen Anteile verfügen darf. Ungewöhnlich ist auch die englische Abstimmungsregel; in der company wird grundsätzlich nach Köpfen und nur auf Verlangen nach Kapitalanteilen abgestimmt.
Unterschiedlich strukturiert sind auch die Anteilsverhältnisse in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Während